

Kommentar und Nachlese zu dem Sieg in Sachen Magnus Gäfgen ./ BL Hessen, Oberlandesgericht Frankfurt, am 10.10.2012

Die **Frankfurter Rundschau** gibt zunächst zutreffend das Prozessgeschehen wieder, wobei ich betonen möchte, dass ich sehr bewusst die mündliche Replik angesichts des eingehenden schriftlichen Vortrages knapp gehalten habe. Stefan Behr schreibt für die Frankfurter Traditionszeitung: "Aber vor dem Oberlandesgericht hat Heuchemer einen starken Auftritt. Sein Kontrahent, der Anwalt Thomas Kittner, nuschelt zu Beginn der Verhandlung etwas sauertöpfisch die Bedenken des Landes herunter: Es sei ja gar nicht klar, ob Gäfgen oder vielmehr sein Insolvenzverwalter überhaupt klageberechtigt gewesen seien. Zudem habe das Landgericht Gäfgen damals etwas zugesprochen, was der gar nicht haben wollen: Gäfgen hatte auf Schmerzensgeld geklagt, aber eine Entschädigung bekommen – juristisch ein Unterschied. Dann seien mögliche Ansprüche sowieso verjährt, und außerdem hätten die beiden Polizisten damals ja irgendwie auch richtig gehandelt. Das Oberlandesgericht braucht knapp drei Stunden Beratungszeit, um sämtliche Einwände des Landes Hessen beiseitezufegen. Es lässt keine Revision vor dem Bundesgerichtshof zu. Kittner hört das Urteil mit sauertöpfischer Miene. Sein Kontrahent Heuchemer wohnt der Verkündung genauso wenig bei wie sein Mandant Gäfgen. Zuvor, während das Gericht sich zur Beratung zurückzog, hat Heuchemer bereitwillig Interviews gegeben. Hat sich fragen lassen, ob er denn auch an die Familie von Metzler denke, wenn er Gäfgen solche Auftritte verschaffe. „Dass es heute diesen Termin gibt, liegt nicht an uns“, sagt er. Das liege am Land, das in Berufung gegangen sei. Und er vertrete hier nicht den Mörder eines Kindes. Sondern einen Mann, der von der Polizei mit Folter bedroht wurde. „Ich möchte erreichen, dass Folter jedweder Art in der Bundesrepublik keinen Platz hat.“ Dies ist zutreffend. Auch das Geheimnis der Gründe des Fernbleibens von Herrn Gäfgen und mir kann ich gerne an dieser Stelle lüften: Erstens hatte es einen sehr pragmatischen Grund, dass ich insoweit ausblieb. Schon am Tage zuvor hatte ich von 9.30 Uhr bis ca. 18 Uhr in dem ebenfalls auf unserer Homepage berichteten Untreueverfahren gegen den renommierten Frankfurter Rechtsanwalt Stefan R. verteidigt. Auch am Folgetag, Donnerstag, den 11.10.2012 war wieder eine ganztägige Hauptverhandlung angesetzt. Das Prozessgeschehen vom Vortrag machte deutlich, dass ich mannigfache Beweisanträge und Erklärungen nach § 257 StPO zu verfassen hatte. So ging die "Pflicht" für einen Mandanten am Folgetag vor die "Kür" einer fakultativen Urteilsverkündung; selbst in einer so wichtigen Sache. Zweitens: Wir waren uns der Überlegenheit unserer rechtlichen Argumente und mithin des Sieges in der zweiten, abschließenden Instanz sicher. Wie hätten wir es objektiv besser dokumentieren können, dass es um das Symbol und die Sache selbst und gerade nicht um das Sich-Sonnen im Blitzlichtgewitter geht als durch das Fernbleiben bei der entscheidenden Begründung? So wollten wir nach eingehender Beratung auch dies durch unser objektives Handeln noch einmal unterstreichen.

Dass es genau richtig war, so zu handeln, zeigt der Prozessbericht von Gisela Friedrichsen im SPIEGEL: "Nein, das ist keine kluge Entscheidung des Landes Hessen gewesen, gegen das gut begründete Urteil des Landgerichts Frankfurt aus dem Jahr 2010 zugunsten des Kindermörders Magnus Gäfgen Berufung einzulegen. Am Mittwochnachmittag bestätigte der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt in vollem Umfang die Rechtmäßigkeit der Entschädigung Gäfgens in Höhe von 3000 Euro." Sie stellt zutreffend die Prozesslage dar, insbesondere mit Blick auf Art. 46 der Konvention, das sogenannte Überwachungsverfahren: "Doch die Chancen des Landes Hessen, Gäfgen verweigern zu können, was ihm zustand, waren von vornherein gering. Das hätte man erkennen können und müssen, trotz aller

öffentlichen Empörung. Wäre dem Kindermörder eine Geldentschädigung damals nicht zuerkannt worden, hätte er in Straßburg erneut einen Verstoß gegen den Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorbringen können. Und er hätte wieder gewonnen." Über das äußere Erscheinungsbild von Herrn Gäfgen ist sie ebenso "enttäuscht" wie Stefan Behr, der lakonisch feststellte, er sehe aus "wie vor zehn Jahren"; sie schrieb: " Er ist ein wenig stattlicher geworden im Vergleich zu damals, 2003, als er sich auf der Anklagebank wand wie ein verstocktes, kaum der Schule entwachsenes Bürschchen. Jetzt betrat er festen Schrittes mit größter Selbstverständlichkeit und Nonchalance den Gerichtssaal. Dunkelgrauer Anzug, weißes Hemd mit geöffnetem Kragenknopf, ohne Krawatte - Jurist durch und durch, emotionslos, kühl und gewandt. Kein Moment der Unsicherheit, keine Regung im Gesicht. So sehen Langzeithäftlinge normalerweise nicht aus." Und auch das Prozessverhalten des bekl. Landes gibt sie durchaus im Sinne unserer Presseerklärung wieder: Das Oberlandesgericht hatte sich zunächst um einen recht vernünftigen Vergleich bemüht: Das Land zahlt nur 2000 Euro, und die an eine gemeinnützige Einrichtung, so dass der Kindermörder nicht davon profitiert. Doch diesen Ausweg beschritt das Land nicht. Und einer, dem es nur um sich geht, zieht sogar daraus noch einen Vorteil. Wieder einmal stand Gäfgen am Mittwoch im Scheinwerferlicht. Die Bühne gehörte wieder einmal ihm. Diesmal gab er den Großzügigen, den Abgeklärten und Besonnenen. Meine Güte, die 3000 Euro waren für ihn doch ohnehin nur von "symbolischer Bedeutung", ließ er durch seinen Anwalt ausrichten. Der Mandant lege keinen Wert auf die Summe. Es wird wieder Musik in Gäfgens Ohren sein, wenn er erfährt, dass auch das OLG die Summe für eine "der Höhe nach symbolische" Entschädigung hält. Und dass Daschner und Ennigkeit eben doch eine "schuldhafte Amtspflichtverletzung begangen" hätten, für die das Land Hessen einzustehen habe."

Ganz in diesem Sinne, nämlich der offensichtlichen Vermeidbarkeit des Termins schreibt der "Tagesspiegel", Berlin: „Diesmal lag es nicht an ihm, dass es zum erneuten Prozess kam. Gäfgen und sein Anwalt Michael Heuchemer hatten den Vergleich akzeptiert. Heuchemer sagte am Mittwoch, es sei „zwingend, dass es zumindest eine geringe Entschädigung gibt“. Sein zu lebenslanger Haft verurteilter Mandant sucht seit Jahren die Öffentlichkeit. Er schrieb ein Buch, in dem er weinerlich sein Schicksal beklagte, äußerte zugleich Reue und wollte eine Stiftung für Opfer von Straftaten gründen – was die Behörden nicht zuließen. Jetzt erschien es, als wollte er keinerlei Angriffsfläche bieten. Gekleidet in einen dunklen Anzug mit weißem Hemd, verzog er buchstäblich keine Miene. Mit durchgedrücktem Kreuz und gesenkten Lidern ließ er im Sitzen das Blitzlicht der Fotografen über sich ergehen. Kein Wort, keine Regung. Er schien nicht einmal zu atmen. Der Urteilsverkündung am Nachmittag blieben er und sein Anwalt fern." Dies aus den bereits genannten Gründen.

Die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" kommentiert diesmal wenigstens etwas ausgewogener als sonst, was v.a. der Einleitungssatz zeigt: „Welche Folgen für die Polizei und für Verdächtige hätte es gehabt, wenn die Androhung von Schmerzen im Extremfall für rechtmäßig erklärt worden wäre? Auf der anderen Seite ist es übel, mit welcher Nonchalance viele Pseudo-Menschenrechtler und selbstgewisse Würde-Experten hier einen glasklaren Fall von Folter erkennen (den sogar die Staatsanwaltschaft verneinte), Deutschland unter Polizeistaatsverdacht stellten und in Gäfgen ein nützliches Opfer sehen. Er ist zuallererst Täter."

Die "Neue Presse", Hannover führt aus, indem sie die grundlegende Bedeutung des Rechtsstreits dartut: „Es handelt sich (...) um eine Verletzung der Menschenrechte - diese

gelten für jeden, auch für Schwerverbrecher. Und es ist gut, dass es solche Gesetze gibt: Toleriert der Rechtsstaat erst einmal Folter in wenigen "Ausnahmefällen,, droht ein Dambruch. So wenig, wie man nur ein bisschen schwanger sein kann, so wenig kann man nur ein bisschen foltern."

Eine völlig zutreffende Kritik am Prozessverhalten des beklagten Landes formuliert auch die "Mitteldeutsche Zeitung", Halle: "Dennoch war das Urteil unausweichlich. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte die Entschädigung bereits 2010 für nötig gehalten. Da die Frankfurter Polizisten nur zu minimalen Strafen verurteilt wurden, müsse eben Gäfgen eine Entschädigung erhalten, um das Folterverbot zu bekräftigen. Diese Rechtslage kannte auch Hessen. Trotzdem ging das Land gegen die erste Festsetzung der Entschädigung in Berufung. Auch die Vergleichsvorschläge des Oberlandesgerichts Frankfurt wies das Land zurück. Man wollte sich unbeugsam zeigen und bot doch nur Gäfgen eine neue Bühne."

Auch diese Feststellungen korrespondieren vollumfänglich unserer Presseerklärung.

RA Dr. iur. Michael Heuchemer